

**PLATZORDNUNG FÜR DIE  
STÄDTISCHE SPORTPLATZANLAGE  
AM GOGENKROG**

Die städtische Sportplatzanlage soll zur Pflege der Leibeserziehung und der Leibesübung der gesamten Bevölkerung dienen. Es sollte für alle - Aktive und Zuschauer - selbstverständlich und oberstes Gebot sein, sie vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.

Es sind daher folgende Bestimmungen zu beachten:

(1) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, sie in die Anlagen zu fahren, bzw. an der Umzäunung abzustellen.

(2) Hunde sind auf dem Gelände der Sportanlagen an der Leine zu halten.

(3) Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen. Zutritt zu den Räumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen gestattet.

(4) Das Rauchen in den Umkleieräumen ist untersagt.

(5) Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.

(6) Der verantwortliche Leiter hat die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Platzwart gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden. Sie werden vom Platzwart gesperrt.

(7) Spiel- und Sportgeräte sowie sonstige Einrichtungsgegenstände werden vom Platzwart nur gegen Quittung ausgeliehen; sie sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte und Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

(8) Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und bei Benutzung mit Schuhwerk nur mit absatzlosen Schuhen betreten werden.

(9) Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen und Anlagen ausgeübt werden. Startlöcher sind unzulässig. Es dürfen nur die dafür bestimmten Startblöcke verwendet werden.

(10) Die verantwortlichen Leiter der Gruppen sind verpflichtet, die Benutzung der Sportanlagen in den dafür vorgesehenen Benutzungsnachweisen zu bescheinigen.

(11) Bei Verstößen gegen die Ordnung ist der Platzwart berechtigt, den Betreffenden aus den Anlagen zu verweisen. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Platzordnung behält sich der Magistrat eine strafrechtliche Verfolgung gem. § 123 ff Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) vor. Die außerhalb der Abgrenzung des Sportplatzes befindlichen Lie-

genschaften der Neustädter Schützengilde, mit Ausnahme des von der Stadt hergerichteten Parkplatzes, fallen nicht unter diese Platzordnung.

Wünsche und Beschwerden sind schriftlich an den Magistrat - Sozialamt - Jugend und Sport - zu leiten.

Neustadt in Holstein, 27.10.1966

**Der Magistrat**